

# Merkblatt

## zur substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger

### Genehmigung zur Substitution

In der vertragsärztlichen Versorgung dürfen Substitutionen nur von Ärzten durchgeführt werden, die auf Grund ihrer fachlichen Befähigung eine Genehmigung von der KV erhalten haben. Vertragsärzte, die nicht über eine Genehmigung und nicht über die Fachkunde/Zusatzweiterbildung Suchtmedizin verfügen, dürfen die Substitution von bis zu zehn Patienten auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 BtMVV nach Genehmigung durch die zuständige KV durchführen.

### Meldepflicht Substitutionsregister

Ferner hat jeder Arzt, der ein Substitutionsmittel für einen opioidabhängigen Patienten verschreibt, unverzüglich dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu melden.

### Dokumentationspflicht Bescheinigung über Psychosoziale Betreuung

Der substituierende Arzt muss gemäß § 5 Abs. 11ff der BtMVV die Behandlung für jeden Substituierten dokumentieren, ein umfassendes, individuelles Therapiekonzept zu Beginn der Behandlung erstellen und den Verlauf hieran kritisch überprüfen. Der Dokumentation kann eine aktuelle schriftliche Bestätigung der psychosozialen Beratungsstelle über die Aufnahme oder die Fortführung oder Nichterfordernis einer psychosozialen Betreuung beigelegt werden.

### Stichprobenüberprüfungen

Eine Überprüfung der Substitution erfolgt durch die Qualitätssicherungs-Kommission im Rahmen von Stichprobenprüfungen von mindestens 2 % der insgesamt abgerechneten Fälle pro Quartal. Bei Bedarf kann die Kommission zusätzlich einzelne Ärzte für eine umfangreichere Prüfung auswählen. Die Qualitätssicherungs-Kommission hat diesbezüglich einen Dokumentationsbogen entworfen, welcher bei Anforderung durch die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg zur Vorlage an die Qualitätssicherungs-Kommission einzureichen ist.

### Vorschriften neben Richtlinien zur substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger

Zusätzlich sind neben den BUB-Richtlinien im Hinblick auf das Verschreiben des Substitutionsmittels und die Durchführung der Substitution § 5 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung und die „Richtlinien zur Durchführung der substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger“ der Bundesärztekammer zu beachten.

### Vertretung

Die Vertretung eines substituierenden Arztes sollte nach Möglichkeit nur von einem Arzt übernommen werden, der die Mindestanforderungen an die suchtherapeutische Qualifikation erfüllt. Ist dies in Einzelfällen nicht

möglich, so kann die Vertretung zur Sicherstellung der kontinuierlichen Betreuung der Patienten auch durch einen Arzt übernommen werden, der diese Mindestanforderungen nicht erfüllt. Voraussetzung hierfür ist, dass der Vertreter vom federführenden Arzt unterwiesen wird und in die vom federführenden Arzt zu verantwortende Substitutionsbehandlung nur nach Rücksprache verändernd eingreift. Diese Vertretung kann für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen und längstens insgesamt 12 Wochen im Jahr erfolgen (§ 5 Abs. 5 Satz 3 BtMVV). Die vom Vertreter erbrachten Substitutionsleistungen werden vergütet; zu beachten ist dabei aber, dass die Abrechnung auf einem so genannten Vertreterschein vorzunehmen ist.

## Verschreibung

Das Verschreiben zur Substitution ist in § 5 BtMVV geregelt. Es gibt danach drei verschiedene Verschreibungsweisen:

1. Sichtbezug: Rezeptkennzeichnung „S“; wird vom Arzt oder Praxispersonal direkt in die Apotheke gebracht.
2. „Zwei-Tage“ (Zusatz)-Verordnung: Rezeptkennzeichnung „S“ und „Z“ und Angabe der Reichdauer in Tagen, in der Menge, die benötigt wird für die Wochenendtage Samstag und Sonntag und für dem Wochenende vorangehende oder folgende Feiertage, auch einschließlich eines dazwischen liegenden Werktages für den Bedarf von bis zu fünf Tagen; darf dem Patienten maximal einmal pro Woche ausgehändigt werden; wird vom Patienten in die Apotheke gebracht.
3. „Take-Home“-Verordnung: Rezeptkennzeichnung „S“ und „T“ sowie Angabe der Reichdauer in Tagen; grundsätzlich für bis zu 7 Tagen oder in begründeten Einzelfällen bis zu 30 Tagen (Ausnahme Auslandsaufenthalte der Patienten bis zu 30 Tage pro Jahr, meldepflichtig bei Regierungspräsidium); wird vom Patienten in die Apotheke gebracht.

## Abrechnung

Bezüglich der Abrechnung der GOP Nr. 01949 bis 01952 EBM wird auf die jeweiligen Ausführungen im EBM verwiesen. Die Gebührenordnungspositionen 01949 und 01950 sind nur bei einem persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt berechnungsfähig.

## Laboruntersuchungen

Zur Kennzeichnung von außerhalb des Laborbudgets zu berücksichtigenden Leistungen ist die Laborkennziffer 32014 EBM ansetzbar bei der „Substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger gemäß den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen“.

Der Höchstwert im Behandlungsfall für Drogensuchtests nach den EBM Nummern 32137 – 32148 beträgt im 1. und 2. Quartal der substitutionsgestützten Behandlung 125 Euro (in diesem Zeitraum sind die o. g. Laborabrechnungsziffern zusätzlich mit „S“ zu versehen). Für die Behandlung ab dem 3. Quartal gilt ein Höchstwert von 64 Euro.

## Beratung durch Kommission

Bei Fragen bezüglich der Substitution können Sie die Qualitätssicherungs-Kommission mit der Bitte um Beratung anrufen.

## Ansprechpartner:

Siehe: <https://www.kvbawue.de/praxis/qualitaetssicherung/genehmigungspflichtige-leistungen/>

→ Substitutionsgestützte Behandlung Opioidabhängiger